

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Universität Basel

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Universität Basel stellte mit Datum vom 13. Mai 2019 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als «Universität» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung.

Die Universität Basel wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die Universität Basel wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverfahren.

Der Akkreditierungsrat entschied am 21. Juni 2019 gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung Eintreten auf das Gesuch der Universität Basel und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 20. August 2019.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom Januar 2022 und der Vor-Ort-Visite vom 4.-6. April 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe – den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der Universität Basel am 31. Mai 2022 zur Stellungnahme vor.

Die Universität Basel nahm am 16. Juni 2022 Stellung zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ.

Mit Datum vom 28. Juli 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Universität Basel als «Universität».

III. Erwägungen

1. Bewertung und Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter der Universität Basel ein ausgezeichnetes Zeugnis aus: «Die Universität Basel ist eine regional verankerte Hochschule mit internationaler Strahlkraft, einem hervorragenden Renommee und einem klaren Profil. Hoch motivierte Mitarbeitende aus allen Gruppierungen sowie die Studierenden schätzen die ausgezeichneten Rahmen- und Studienbedingungen; der Team-Spirit ist an der Universität Basel spürbar und trägt massgeblich zum kooperativen Arbeitsklima und zur ausgeprägten Fähigkeit, neue Herausforderungen zu bewältigen, bei.»

Die Universität Basel habe, so schreiben die Gutachtenden weiter, mit der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems auf allen Ebenen neue Strukturen geschaffen und einen Kulturwandel angestossen. Die Gutachtergruppe weist dabei besonders auf die Verknüpfung von Strategie, Leitbild und Qualitätssicherungsstrategie hin, die von allen Anspruchsgruppen miterarbeitet und mitgetragen ist. Bestehende Elemente der Qualitätssicherung sind ausgebaut worden und die Qualitätssicherung der Forschung ist auf neue Grundlagen gestellt worden, zum Beispiel die Scientific Advisory Boards. Die Nachwuchsförderung hält die Gutachtergruppe für gut strukturiert und etabliert.

Um auch zukünftig sowohl regional als auch international eine starke Position behalten zu können, empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität Basel, die grossen gesellschaftlichen Herausforderungen nicht ausschliesslich durch einzelne Disziplinen, sondern vor allem auch interdisziplinär anzugehen. Entsprechend empfiehlt die Gutachtergruppe, die Förderung der interfakultären

Zusammenarbeit auszubauen. Die Gutachtergruppe betont weiter die Notwendigkeit, Ziele, welche sich die Universität Basel selbst gesetzt hat, konsequent zu verfolgen. Das Schliessen der Feedback-Schlaufen auf allen Ebenen der Universität (Dozierende und Forschende, universitäre Kommissionen, Departemente und Institute, Fakultäten, Verwaltungs- und Serviceeinheiten, Rektorat und Universitätsrat) spielt dabei eine entscheidende Rolle. Im Bereich der Lehre und hier insbesondere für die Lehrveranstaltungsevaluation (Prüfungswesen) sind einige Feedback-Schlaufen noch nicht flächendeckend geschlossen; das letzte Element «Rückmeldung an die Studierenden» ist nicht immer sichtbar. Für die Motivation der Studierenden und auch in Hinblick auf deren Mitwirkung ist die Rückmeldung essenziell. Die flächendeckende Einrichtung von Scientific Advisory Boards erachtet die Gutachtergruppe als zielführend; allerdings sollte sich das Rektorat zusammen mit den Gliederungseinheiten überlegen und abstimmen, welche Ziele damit verfolgt werden und was mit den Ergebnissen geschieht, um die nötige Akzeptanz sicherzustellen. Mit Blick auf die Gleichstellung sieht die Gutachtergruppe noch Handlungsbedarf, der Anteil der Professorinnen hat sich in einigen Fakultäten nur sehr langsam entwickelt. Schliesslich sieht die Gutachtergruppe im vorgesehenen Ausbau der Internationalisierung Entwicklungspotenzial für einige Bereiche.

In ihrer Analyse zeigt die Gutachtergruppe in den Bereichen «Qualitätssicherungsstrategie», «Governance», «Lehre, Forschung und Dienstleistungen» und «Interne und externe Kommunikation» Entwicklungsmöglichkeiten auf und formuliert Empfehlungen. Sie bewertet indes alle Standards als vollständig oder grösstenteils erfüllt; die Gutachtergruppe sieht keinen Anlass, Auflagen zu empfehlen.

2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet.

Weiter stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung von Standard 3.1 zum Schluss kommt, dass die Aktivitäten der Universität Basel in Lehre, Forschung und Dienstleistung dem Hochschultyp Universität gemäss HFKG entsprechen.

Die AAQ stellt fest, dass die Universität Basel die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Universität Basel die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt.

– Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Als Universität mit gegenwärtig sieben Fakultäten (Fakultät für Psychologie, Juristische Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophisch-Historische Fakultät, Philosophisch-Naturwissenschaftliche

Fakultät, Theologische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät) erfüllt die Universität Basel die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b für eine Universität.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Basel, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Universität Basel, die Akkreditierung der Universität Basel als «Universität» gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen.

4. Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2022 bedankt sich die Universität Basel bei der Gutachtergruppe für den Bericht sowie für die wertvollen Empfehlungen zur Verbesserung des QSE-Systems. Diese sind – wie die Universität Basel schreibt – im Sinne der in der Qualitätsstrategie 2020 festgelegten Entwicklungsziele und Massnahmen sowie der im Aktionsplan des Selbstbeurteilungsberichts ausgearbeiteten Entwicklungsmassnahmen und ergänzen diese auf ideale Art und Weise. Abschliessend umreisst die Universität Basel zu jeder der neun Empfehlungen, wie sie mit denselben umgehen wird.

5. Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Universität Basel die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Universität Basel über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es ihr erlaubt, ihre Ziele als Universität zu erreichen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Universität Basel ist akkreditiert als Universität ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 22. September 2029.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.

5. Die Universität Basel erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 23. September 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden.